

Sportgemeinschaft 1877
Frankfurt – Nied e. V.
(Vereinsregister Frankfurt VR 4505)



Vereinssatzung
Stand: 10.05.2017

I. Teil Verein – Mitgliedschaft – Organisation

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck
- §3 Mitgliedschaft in Vereinsverbänden
- §4 Gemeinnützigkeit und Vermögen
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Versicherungsschutz
- §9 Beiträge
- §10 Ehrungen
- §11 Organe des Vereins
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Vorstand
- §14 Vereinsrat
- §15 Jugendversammlung
- §16 Ausschüsse
- §17 Abteilungen
- §18 Übungsgruppen
- §19 Disziplinarausschuss
- §20 Kassenprüfer
- §21 Auflösung des Vereins
- §22 Auslegung der Satzung
- §23 Satzungsursprung

II. Teil Geschäftsordnung

III. Teil Beitrags- und Finanzordnung

IV. Teil Straf- und Rechtsordnung

I Teil: Verein – Mitgliedschaft – Organisation

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Sportgemeinschaft 1877 Frankfurt -Nied e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main -Nied.

Gerichtstand ist Frankfurt am Main

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Freizeit-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensports) und des öffentlichen Gesundheitswesens für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sowie die Jugendhilfe.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

- die Durchführung von Sportkursen
 - die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder
 - die Durchführung von gesundheitsbezogenen Kursen und gesundheits-orientierten sportlichen Veranstaltungen
 - die Errichtung und Überlassung von Gesundheitseinrichtungen an Mitglieder
 - die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, parteipolitischer, weltanschaulicher und rassischer Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft in Vereinsverbänden

Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vermögen

1. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bank- und Postscheckguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht.
5. Für die in der Verwaltung anfallenden Arbeiten kann vom Vorstand eine Geschäftsführung eingesetzt, für die Durchführung des Übungsbetriebes können Übungsleiter angestellt werden; die Höhe der hierfür zu leistenden Vergütung sowie der Aufgabenbereich sind vertraglich im Einzelnen festzulegen.
6. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder (über 16 Jahre)
 - b) passive Mitglieder (über 16 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 21 Jahre)
 - d) Kinder (bis 14 Jahre)
 - e) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter,

die zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach entsprechender Vorbereitung auch am Leistungssport teilnimmt. Die Zustimmung nur eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt. -§ 110 BGB bleibt unberührt.

4. Die Beitrittserklärungen nehmen die Abteilungsleiter oder die von diesem beauftragten Übungsleiter entgegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Dem Vereinsrat werden die Ein- und Austritte bekanntgegeben.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt.

6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge teilzunehmen.

Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- d) durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Der Austritt ist jeweils nur zum 30. Juni und 31. Dezember des Geschäftsjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Die Austrittserklärung muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllte. Die Streichung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Der Beitragsrückstand ist bis zum Streichungstermin zu zahlen. Der Beitragsrückstand ist bis zum Streichungstermin zu zahlen. Bei Nichtzahlung erfolgt gerichtliche Einziehung gemäß § 9, Abs. 6. Der Mitgliedsausweis und vereinseigene Gegenstände sind in der Geschäftsstelle zurückzugeben.

4. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden und ist per Einschreiben mitzuteilen.

Er kann erfolgen

- bei vereinsschädigendem Verhalten und grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung und Beschlüsse der Organe
- und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Disziplinarausschuss eingelegt werden. Ist Beschwerde eingelegt worden, so ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung. Ein rechtsgültig gewordener Ausschluss kann in der Vereinssatzung veröffentlicht werden.

5. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen und alle in ihrer Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände und Belege an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Sie können in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

2. Sie wirken durch Wahlen bei der Bildung der Organe des Vereins und der Abteilungen mit. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Disziplinarausschuss zu.

4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt.

5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

7. Es besteht für sie die Verpflichtung, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für fahrlässig verursachte Schäden aufzukommen. Für Schäden, die durch minderjährige Mitglieder verursacht werden, haften deren Erziehungsberechtigte.

8. Auf Verlangen des Vorstandes kann die Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattestes gefordert werden.

§ 8 Versicherungsschutz

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e. V. versichert. Unfälle sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden und der zuständigen Krankenkasse anzuzeigen.

2. Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Umkleieräumen in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

3. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen acht Wochen abgeholt worden sind.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Von neu eintretenden Mitgliedern ist ein Abbuchungsauftrag an den Verein zu erteilen, mit dem die Aufnahmegebühr und der Beitrag für 3 Monate erhoben werden. Weitere

Beitragszahlungen werden jeweils für 3 Monate über den Abbuchungsauftrag erhoben. Mitglieder, die über kein Bankkonto verfügen, zahlen mit der Aufnahmegebühr sechs Monatsbeiträge im Voraus.

3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

4. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden

5. Die Abteilungen des Vereins können für besondere Belange zusätzlich zum Vereinsbeitrag Sonderbeiträge erheben, sofern dies die Mehrheit einer Abteilungsversammlung beschließt.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Abteilungskassen sind am Jahresende von zwei von der Abteilung gewählten Kassenprüfern (Ersatzmann vorsehen) mit den ordnungsgemäßen Belegen zu prüfen.

-Diese Kassenprüfer sind dem Verein gegenüber für die Richtigkeit verantwortlich.

-Sie haben dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsvermerk zuzuleiten, der Bestandteil der Vereinskassenunterlagen wird.

6. Beitragsrückstände können auf Kosten der Mitglieder angemahnt und erforderlichenfalls im Rechtsweg eingezogen werden.

Die Beitragsmahngebühr legt der Vorstand fest.

7. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf Antrag vom Vorstand die Zahlung von Beiträgen oder Umlagen gestundet oder erlassen werden.

8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung vordringlicher, außerordentlicher Aufgaben, die lebenslängliche beitragsfreie Mitgliedschaft zu einem, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden, einmaligen Beitrag anzubieten.

9. Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)

jeweils vierteljährlich / Halbjährlich / jährlich ein. Jeweils zum 1. des Quartals, Halbjahres, Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 10 Ehrungen

Der Verein ehrt

a) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören. Sie erhalten als Anerkennung eine Ehrenurkunde und die silberne Vereinsnadel;

b) Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören. Ihnen wird eine Ehrenurkunde überreicht;

c) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören. Sie erhalten eine Ehrenurkunde und die goldene Vereinsnadel;

d) Mitglieder, die dem Verein 60 Jahre ununterbrochen angehören. Ihnen wird das Ehrenmitgliedsrecht verliehen.

Für Mitglieder, die bereits einem der Vorgängervereine der Sportgemeinschaft 1877 Frankfurt -Nied e. V. angehört haben, werden zur Berechnung der Mitgliedsdauer die Jahre nach Vollendung des 14. Lebensjahres gezählt.

2. Für besondere Verdienste kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern ernennen. Sie erhalten die goldene Vereinsnadel.

Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im jeweils amtierenden Vorstand.

3. Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder für außergewöhnliche Verdienste um Turnen und Sport von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Auch Ihnen wird die goldene Vereinsnadel verliehen.
Sie haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

4. Der Disziplinarausschuss und die Mitgliederversammlung können Ehrungen annullieren, wenn geehrte Mitglieder rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

5. Allen Mitgliedern wird die letzte Ehre durch Blumen- bzw. Geldspende erwiesen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Jugendversammlung
- e) der Disziplinar-Ausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, mit Ausnahme der Kinder bis zu 14 Jahren.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Sie soll bis Ende April abgehalten werden.

Der Termin der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher durch Ankündigung in der Vereinszeitung oder Tagespresse oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, oder einem anderen hierfür beauftragten Vorstandsmitglied einberufen.

Die Tagesordnung ist dabei den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem zuvor genannten Personenkreis innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang einberufen werden, wenn diese

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) durch die Kassenprüfer
- c) 2/3 der Abteilungsleiter
- d) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung, beantragt wird.

Die Einberufung muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung – wie unter Ziffer 2. angegeben – bekannt gemacht werden.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- a) Die Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen,
- b) den Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Wahlleiters
- e) Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vereinsjugendwarte) und zweier Kassenprüfer mit einem Ersatzmann sowie des Leiters des Disziplinarausschusses,
- f) Beschlussfassung über Anträge; diese müssen eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden,
- g) Beschlussfassung über die Voranschläge, die Beiträge und die Aufnahmegebühren für das Geschäftsjahr und ggf. für weitere Jahre,
- h) Abstimmung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle eines seiner Stellvertreter oder eines anderen hierfür beauftragten Vorstandsmitgliedes.

7. Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

11. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der über Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12. Beschlüsse sind in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

13. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§13 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand nach BGB §26 (folgend BGB Vorstand) besteht aus dem:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- Referent für Finanzen

Jeweils zwei von ihnen sind im Außenverhältnis vertretungsberechtigt.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Liegenschaften
- Referent für Inventar
- Referent für Jugend
- Referent für Senioren
- Referent für Sport
- Referent für Buchhaltung

Die Positionen des erweiterten Vorstandes sollen besetzt werden.

Bleibt eine Position unbesetzt wird der Aufgabenbereich vom BGB Vorstand delegiert.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und Eigentums, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und der optimalen Erfüllung des Vereinszweckes.

Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Den Vereinsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen können die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt werden. Reisekosten können bis zur Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Pauschalbeträge erstattet werden. Der im Zusammenhang mit der Übernahme von ehrenamtlichen Vereinsämtern entstandene Aufwand kann dem/der Amtsträgern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß §3, Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EstG) ersetzt werden. Jeder Einzelfall erfordert Vorstandsgenehmigung.

5. Der Vorstand beruft die nicht durch Wahl dem Vereinsrat angehörenden Mitarbeiter, die Beisitzer.

6. Dem Vorstand obliegt die Gründung und Auflösung von Abteilungen, nachdem der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat (§ 14, Abs. 3 und § 17, Abs. 7).

7. Darüber hinaus kann der Vorstand bestimmte Ordnungen festlegen und Beschlüsse fassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

8. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für alle laufenden Ausgaben, deren Höhe und Verwendungszweck zu prüfen sind. Er bereitet den Haushalt für das jeweilige Geschäftsjahr vor.

9. Aufgabenbereiche des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes:

Die Aufgabenbereiche werden in der entsprechenden Ordnung beschrieben und geregelt.

10. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

11. Vorstandssitzungen finden im Allgemeinen monatlich, mindestens jedoch achtmal im Jahr statt. Die Teilnahme ist Pflicht. Bei wiederholtem Fernbleiben an den Sitzungen hat der 1. Vorsitzende entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 14 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

- a) der Vorstand,
- b) die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter (jede Abteilung hat jedoch nur eine Stimme),
- c) der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher,
- d) die vom Vorstand berufenen Beisitzer.

2. Der Vereinsrat ist für die technische und organisatorische Durchführung des Sportbetriebes und sonstiger, vom Verein getragener Veranstaltungen verantwortlich. Er ist hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

3. Der Vereinsrat beschließt auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

4. Die Sitzungen des Vereinsrates finden im Allgemeinen monatlich, mindestens jedoch sechsmal im Jahr statt.

5. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Abteilung verpflichtend. Sind der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter verhindert, kann ein anderes Abteilungsmitglied stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen. Bei wiederholtem Fernbleiben an den Sitzungen des Vereinsrates behält sich der Vorstand entsprechende Maßnahmen gegen die betreffenden Abteilungen vor.

6. Weitere Punkte enthält die Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis 21 Jahre. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.

4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Jugendwart, eine Jugendwartin (21 Jahre) und den/die Jugendsprecher/in.
Der/die Jugendsprecher/in muss bei der Wahl zwischen 16 und 21 Jahre alt sein. Die Jugendwarte sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder zwischen 14 und 21 Jahre.
Der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

5. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss.
Der Jugendausschuss besteht aus
- den Jugendwart und Jugendwartin

- den Jugendsprecher/in
 - den gewählten Jugendleiter/in (Jugendsprecher/in) der einzelnen Abteilungen
 - und bis zu fünf zu wählenden jugendliche Mitglieder (zwischen 14 und 21 Jahre)
- Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendliche im Verein.

6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und im Land.

§16 Ausschüsse

Für besondere organisatorische und technische Aufgaben (sportliche oder gesellschaftliche Großveranstaltungen, bauliche Maßnahmen, Finanz- und Rechtsprobleme etc.) kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die ihn beratend unterstützen.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Der Vorstand bestimmt im Einzelnen deren Aufgabenbereich; die Richtlinien übergeordneter Verbände sind hierbei zu beachten.

2. Die Abteilungen leiten im Übrigen ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig. Sie arbeiten eng mit dem Hauptsportleiter und den Vereinsjugendwarten zusammen.

3. Die Abteilungen erörtern in jährlich mindestens einer Abteilungsversammlung ihre Belange und wählen ihre Mitarbeiter.

Sie müssen einen Abteilungsleiter und sollen einen Jugendwart haben.

Abteilungsleiter müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

Die Abteilungsversammlung muss daher mindestens 14 Tage, höchstens aber 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Vorstandsmitglieder können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Werden in der Abteilungsversammlung Minderjährige gewählt, so bedarf es hierzu der nachträglichen schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind nur Mitglieder, die in der Abteilungskartei erfasst sind.

4. Sämtliches in der Abteilung vorhandene Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder dieser durch Schenkung zufiel.

5. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes (siehe auch § 9, Ziff. 5).

6. Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen in den Verein, sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

7. Die Auflösung einer Abteilung kann von mindestens dreiviertel der ihr angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Der Auflösung müssen Vorstand und Vereinsrat zustimmen (§13, Abs. 6 und § 16, Abs. 3).

Bei Auflösung einer Abteilung ist das von dieser Abteilung verwaltete Bargeld und Inventar sofort an den Vorstand abzuliefern.

8. Der Vorstand hat das Recht, bei Entscheidungen der Abteilungen, die der sportlichen Zielsetzung des Vereins widersprechen, einzugreifen.

§ 18 Übungsgruppen

Neben den Abteilungen gibt es Übungsgruppen, die sich im Rahmen des jeweils gültigen Übungsplanes sportlich betätigen.

Sie unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.

§ 19 Disziplinausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt den Leiter des Disziplinausschusses. Er darf nicht dem Vorstand angehören und nicht Abteilungsleiter sein.

Er beruft zwei oder vier Ausschussmitglieder. Jede Abteilung darf nur 1 Mitglied stellen. Das Nähere regelt die Straf- und Rechtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie sollten möglichst drei verschiedenen Abteilungen angehören.

2. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für eine weitere Wahlperiode von 2 Jahren ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung (Buchhaltungs-Kasse) und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

4. Bei vorliegenden Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

5. Spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden; weitere Prüfungen können jederzeit vorgenommen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen, oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

2. Wird die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, so ist frühestens vier Wochen später eine zweite Versammlung einzuberufen.

3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen. Das Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden insbesondere zur Förderung des Sportes.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser

Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) und seiner zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den LSB und seine Fachverbände, Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahr oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Grundsätzlich geht der Verein mit allen Formen von Daten diskret und sparsam um. Es werden keine Daten an unbefugte Dritte weitergegeben oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, außer zu den unter § 22 (1)-(7) genannten Zwecken.

§ 23 Auslegung der Satzung

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.

§ 24 Satzungsursprung

Diese Neufassung der Vereinssatzung ersetzt die Satzung, die am 12. Januar 1946 errichtet und jeweils am 5. Februar 1958, 1. Februar 1963, 28. Januar 1966, 2. Februar 1968, 13. Februar 1970, 29. Januar 1971, 9. Februar 1973 und 21. Februar 1975 geändert wurde. Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung am 25. April 1980. Satzungsänderung beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung am 27.04.2012, 26.03.2013, 23.04.2014, 17.07.2015, 05.05.2017.